

Minimalanforderungen an Ausbildungsbetriebe

Ein Betrieb des Berufsfelds Landwirtschaft wird als Ausbildungsbetrieb anerkannt, sofern:

- a) Die Ausbildung nach der Bildungsverordnung EFZ vom 1. Januar 2026, der Bildungsverordnung EBA vom 1. Januar 2027 und den entsprechenden Bildungsplänen gewährleistet ist.
- b) Die Betriebsführung unter Berücksichtigung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Ordnung ist.
- c) Arbeitsorganisation, Betriebseinrichtungen, Unfallschutz und Ordnung den Anforderungen der betrieblichen Bildung genügen und zu keinen Beanstandungen Anlass geben. Hinsichtlich Arbeitssicherheit empfiehlt die Oda AgriAliForm die Branchenlösung agriTOP anzuwenden.
- d) Falls der/die Lernende auf dem Lehrbetrieb untergebracht ist: Eine zweckmässige Unterkunft, ausreichende und gute Verpflegung müssen gewährleistet sein.
- e) Wenn einzelne Bereiche nicht auf dem Betrieb ausgebildet werden können, muss der Betrieb sicherstellen, dass es auf einem Partnerbetrieb gemacht werden kann. Das ist z.B. auf dem Beiblatt festzuhalten.
- f) Ab dem 3. Lehrjahr werden relevante Kennzahlen (technisch, monetär und wirtschaftlich) über den Betriebszweig erhoben und mit den Lernenden besprochen.

Zusatzanforderungen je Beruf bzw. Fachrichtung

<p>Landwirt/in EFZ AgrarpraktikerIn</p> <p>Allgemein sowie 1./2. Lehrjahr</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hauptbetriebszweige der Landwirtschaft haben eine wirtschaftliche Bedeutung und werden professionell geführt.
--	---



<p>Fachrichtung Ackerbau</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ackerbau bildet einen wirtschaftlich relevanten Betriebszweig. • Der Lehrbetrieb weist offene Ackerflächen auf. • Der Lehrbetrieb bewirtschaftet mindestens drei Ackerbaukulturen, davon mindestens eine Hackfrucht (dazu gehören z.B. Rüben, Kartoffeln, Mais, Sonnenblumen, Raps, Soja und Feldgemüse). • Der Lehrbetrieb führt mindestens zwei der nachfolgend aufgezählten Arbeitsschritte in den geforderten Kulturen der bewirtschafteten Ackerbaukulturen selbst durch: <ul style="list-style-type: none"> – Bodenbearbeitung – Saat/Pflanzung – Pflege – Düngung – Ernte <p>Der Lehrbetrieb steht in der Verantwortung, dass die praktische Ausbildung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz umgesetzt wird. Die praktische Ausbildung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz <u>kann</u> mittels Verbundvertrag an einen weiteren, dafür geeigneten Lehrbetrieb übertragen werden.</p>
<p>Fachrichtung Alp- und Berglandwirtschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrbetrieb liegt im Minimum in der Bergzone 1, oder es wird eine Alp (mind. 10 Normalstösse) als wichtiger Betriebszweig bewirtschaftet. • Der Lehrbetrieb übernimmt die Ausbildung der im Bildungsplan Landwirt/in EFZ aufgeführten Leistungsziele Betrieb.
<p>Fachrichtung Biologischer Pflanzenbau</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrbetrieb muss mindestens ein nach Bio-Verordnung anerkannter Betrieb sein. • Der Pflanzenbau bildet einen wirtschaftlichen Betriebszweig (ein reiner Grünlandbetrieb erfüllt diese Anforderung nicht). • Der Lehrbetrieb führt wesentliche Arbeitsschritte (z.B. Bodenbearbeitung, Saat/Pflanzung, Pflege, Düngung, Ernte) des Pflanzenbaus selbst durch. • Der Lehrbetrieb steht in der Verantwortung, dass die praktische Ausbildung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz umgesetzt wird. Die praktische Ausbildung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz <u>kann</u> mittels Verbundvertrag an einen weiteren, dafür geeigneten Lehrbetrieb übertragen werden.



Fachrichtung Rindviehhaltung	<ul style="list-style-type: none">• Die Rindviehhaltung bildet einen wirtschaftlichen Betriebszweig und wird professionell geführt.• Der Betriebszweig Rindviehhaltung hat auf dem Lehrbetrieb eine wesentliche Bedeutung. Es werden mindestens 10 Rinder-GVE gehalten.• Die Stallungen und Mechanisierung entsprechen dem branchenüblichen Stand der Technik.
Fachrichtung Geflügelhaltung	<p>Die Geflügelhaltung bildet einen wirtschaftlichen Betriebszweig und wird professionell geführt. Branchenübliche Geräte und technische Einrichtungen sind vorhanden. Geflügelhaltung kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Haltung von einer Nutzgeflügelherde mit insgesamt mindestens 1000 Tieren (Legehennen, Mastpoulet, Truten, Junghennen oder Elterntiere)• Betreiben einer Brüterei oder Aufzuchtorganisation (Betreuung von Herden, Umstellungen etc.)• Betreiben einer Mastintegration und den damit verbundenen Tätigkeiten (z.B. Beratung und Betreuung von Produzenten)
Fachrichtung Schweinehaltung	<p>Die Schweinehaltung bildet einen wirtschaftlichen Betriebszweig und wird professionell geführt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Anerkannt bei QM-Schweizerfleisch oder IP-SUISSE oder BIO-Suisse• Teilnahme an einem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm.• Betriebsgrösse: Mindestens 20 Mutterschweine oder mindestens 100 Mastplätze oder mindestens 10 Abferkelplätze im Ferkelring.• Schweinestallungen entsprechen dem Stand der Technik. Branchenübliche Geräte und technische Einrichtungen sind vorhanden.



Gemüsegärtner/in	<ul style="list-style-type: none">• Die Gemüseproduktion ist Haupterwerb oder ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes.• Branchenübliche Geräte und technische Einrichtungen sind vorhanden.• Eine Fachperson auf dem Betrieb verfügt über eine aktuelle Fachbewilligung Pflanzenschutz.• Alle weiteren Anforderungen sind in diesem Dokument geregelt: <u>Formular Anerkennung Lehrbetriebe</u> <p><i>(Anmerkung: Achtung, Definition Fachkräfte, gemäss BiVO Art. 14 Fachkraft = EFZ oder vergleichbare Qualifikation. EBA ist nicht vergleichbar!)</i></p>
-------------------------	--

Obstfachfrau/mann	<ul style="list-style-type: none">• Der Obstbau umfasst auf dem Betrieb mindestens 4 ha Obstkulturfleichen.• Sind weniger als 4 ha Obstkulturen vorhanden, kann dies teilweise durch weitere Aufgaben in der Wertschöpfungskette kompensiert werden (z.B. Direktvermarktung, Veredelung).• Für die Lernende/den Lernenden muss mindestens 50% der anfallenden Arbeitszeit obstbauspezifisch sein (inkl. Vermarktung/Veredelung).• Die Mechanisierung und die eingesetzte Technik sollen regionalem und professionellem Standard entsprechen.• Eine Fachperson auf dem Betrieb verfügt über eine aktuelle Fachbewilligung Pflanzenschutz.
--------------------------	--



Weinfachfrau/mann AgrarpraktikerIn Allgemein sowie 1./2. Lehrjahr	<p>Der Ausbildungsbetrieb im ersten Lehrjahr sollte ein gemischter Betrieb sein.</p> <p>Im Fall eines nur auf Rebbau oder Kellerwirtschaft ausgerichteten Ausbildungsbetriebs wird eine Vereinbarung mit anderen Berufsbildnern für die fehlende Fachrichtung empfohlen, um die gemeinsamen Kompetenzen für beide Fachrichtungen vermitteln zu können.</p>
Fachrichtung Winzer	<ul style="list-style-type: none">• Rebbau soll Hauptbetriebszweig oder ein wichtiger Betriebszweig des Unternehmens sein.• Der Ausbildungsbetrieb muss Rebbau professionell und wirtschaftlich betreiben.• Die Mechanisierung und die eingesetzte Technik sollten regionalem und professionellem Standard entsprechen.• Eine Fachperson auf dem Betrieb verfügt über eine aktuelle Fachbewilligung Pflanzenschutz.
Fachrichtung Kellerwirtschaft	<ul style="list-style-type: none">• Der Ausbildungsbetrieb verfügt über die notwendigen Einrichtungen der Traubenkellerei und der Weinbereitung.• Der Ausbildungsbetrieb muss diese Tätigkeit professionell und als Hauptbetriebszweig wirtschaftlich führen.• Der Ausbildungsbetrieb, der keine Weinbereitung betreibt, weil er den Wein lose bezieht und nicht über alle Einrichtungen verfügt, muss dafür besorgt sein, dass der/die Lernende die Kompetenzen in einem anderen Betrieb erlangen kann (Lehrbetriebsverbund).• Der/die Lernende muss zu 100% der betrieblichen Bildung gemäss Bildungsplan im Bereich der Fachrichtung Kellerwirtschaft beschäftigt werden können.

Die detaillierten fachlichen Anforderungen an Berufsbildner werden durch den jeweiligen Berufsverband bestimmt.

Für die Ausbildungsbetriebsanerkennung ist die zuständige kantonale Stelle verantwortlich.

Das Dokument wurde genehmigt vom Vorstand der OdA AgriAliForm am 11.12.2024.